



Stadt Bad Blankenburg

Amtliche Bekanntmachungen

Stadtverwaltung Bad Blankenburg

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Bad Blankenburg

Aufgrund des § 19 Absatz 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) und der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), erlässt die Stadt Bad Blankenburg folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Bad Blankenburg:

§ 1

§ 5 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes (9) wird wie folgt geändert:

(9) Vollgeschosse sind alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben.

Satz 1 gilt auch für Grundstücke in Gebieten, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 5 Absatz 6 Buchstabe a) bis c) enthält.

Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,50 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss berechnet.

Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

§ 2

§ 9 Beitragspflichtige wird wie folgt geändert:

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

Ist das Grundstück mit einem Restitutionsanspruch belastet, ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist.

(2) Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungslage in sonstiger Weise

ungeklärt, so ist an seiner Stelle derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 3 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Bad Blankenburg tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie findet Anwendung auch auf Baumaßnahmen, durch die Erschließungsanlagen nach Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes, aber vor Inkrafttreten dieser Satzung hergestellt, angeschafft, erweitert, verbessert oder erneuert worden sind.

Bad Blankenburg, den 02.07.2018
Stadt Bad Blankenburg

George
Bürgermeister

(Siegel)

Richtlinie der Stadtverwaltung Bad Blankenburg für die Erteilung eines Bad Blankenburg – Pass

1. Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind alle Bürger der Stadt Bad Blankenburg einschließlich ihrer Ortsteile, die eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:

- mit 4 oder mehr minderjährigen Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben, unabhängig vom Nettofamilieneinkommen,
- Empfänger von Leistungen nach SGB II (ALGII), oder SGB XII (Sozialgeld) sind,
- Empfänger von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz sind,
- Empfänger eines Kinderzuschlages nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes sind,
- Empfänger von Berufsausbildungsbeihilfe nach SGB III (BAB) sowie Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) sind,
- Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind

oder

- Bad Blankenburger Bürger, deren monatliches Haushaltseinkommen unter der jeweils gültigen Pfändungsfreigrenze nach § 850 Zivilprozessordnung (ZPO) liegt.

Pfändungsfreigrenze (Stand 07/2017)

1-Personen-Haushalt	1.140,-
2-Personen-Haushalt	1.570,-
3-Personen-Haushalt	1.800,-
4-Personen-Haushalt	2.040,-
jede weitere Person	+ 250,-

2. Einkommen

Zum Familieneinkommen zählen:

- Einkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit
- Gewinn aus selbstständiger Tätigkeit
- Arbeitslosengeld, Übergangsgeld und andere Leistungen nach SGB III



- Einkünfte aus Nebenbeschäftigung
- Renten
- Ausbildungsvergütung
- 50% von Bafög und BAB
- Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss
- Krankengeld/ Mutterschaftsgeld
- Bundeselterngeld über 300,-€
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung
- Zinsen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Einkommenssteuergesetzes.

3. Antragsverfahren

Der Antrag ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Bad Blankenburg im Ordnungs-, Kultur- und Sozialamt einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- der Nachweis über den Hauptwohnsitz in Bad Blankenburg (Personalausweis)
- der Nachweis über die erhaltenen Leistungen nach SGB II oder SGB XII
- der Nachweis über die Höhe des Familieneinkommens
- die Geburtsurkunden der zum Haushalt gehörenden Kinder.

Über die Erteilung eines Bad Blankenburg-Passes entscheidet das Ordnungs-, Kultur- und Sozialamt nach der Prüfung der Antragsunterlagen. Kinder ab Vollendung des 7. Lebensjahres erhalten einen eigenen Bad Blankenburg-Pass.

4. Gültigkeit und Nachweispflicht

Der Bad Blankenburg-Pass ist personengebunden und nicht übertragbar. Die Dauer der Bewilligung richtet sich nach den vorgelegten Bescheiden, beträgt jedoch längstens 12 Monate. Nach Ablauf der Bewilligung kann der Bad Blankenburg-Pass neu beantragt werden. Für die Inanspruchnahme der in Punkt 5 genannten Vergünstigungen müssen sich Inhaber des Bad Blankenburg-Passes auf Verlangen mit dem Personalausweis ausweisen. Bei missbräuchlicher Inanspruchnahme oder unberechtigter Weitergabe des Bad Blankenburg-Passes an Dritte kann der Bad Blankenburg-Pass eingezogen und eine erneute Bewilligung für mindestens 6 Monate versagt werden.

5. Vergünstigungen

Inhaber eines Bad Blankenburg-Passes haben Anspruch auf

- die Nutzung der Saalfelder Tafel entsprechend der aktuellen Bedingungen,
- ermäßigten Eintritt in das städtische Freibad,
- die kostenlose Nutzung der städtischen Bibliothek,
- die kostenlose Anfertigung von Kopien/Vervielfältigungen von Dokumenten und Schriftstücken, deren Original von der Stadtverwaltung Bad Blankenburg erstellt wurde.

6. Inkrafttreten

Die Regelungen treten zum 01.07.2018 in Kraft.

Persike
Bürgermeister

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen

Meldebehörden sind nach § 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 03. Mai 2015, zuletzt geändert durch Art. 11 Abs. 4 des Gesetzes vom

18. Juli 2017, befügt, Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über bestimmte Daten (Familiename, Vornamen, ggf. Doktorgrad und derzeitige Anschriften) zu geben.

Im Hinblick auf die am 26. Mai 2019 stattfindenden Europa- und Kommunalwahlen wird darauf hingewiesen, dass Wahlberechtigte nach § 50 Abs. 5 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 BMG das Recht haben, dieser Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich bei der Meldebehörde eingelegt werden. Er ist von keinen Voraussetzungen abhängig, braucht nicht begründet zu werden und gilt bis zu einer gegenteiligen Erklärung gegenüber der Meldebehörde unbefristet.

Bad Blankenburg, den 03. Juli 2018

Stadtverwaltung Bad Blankenburg
Einwohnermeldeamt
Markt 1
07422 Bad Blankenburg

Information gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung für meldepflichtige Personen

Vorbemerkung

Wer eine Wohnung bezieht, ist grundsätzlich verpflichtet, sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden (§ 17 Absatz 1 Bundesmeldegesetz - BMG) und die zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderlichen Auskünfte zu geben (§ 25 Nummer 1 BMG). Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug abzumelden (§ 17 Absatz 2 BMG) und die zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderlichen Auskünfte zu geben (§ 25 Nummer 1 BMG). Wer Einzugsmeldungen nicht, nicht richtig oder verspätet abgibt, sich nicht oder verspätet abmeldet oder eine Mitwirkungspflicht verletzt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro belegt werden.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Stadtverwaltung Bad Blankenburg
Einwohnermeldeamt
Markt 1
07422 Bad Blankenburg
Tel.: 036741/3735
E-Mail: meldeamt@bad-blankenburg.de

2. Erreichbarkeit des Datenschutzbeauftragten:

Stadtverwaltung Bad Blankenburg
Markt 1
07422 Bad Blankenburg
Tel.: 036741/3713
E-Mail: datenschutz@bad-blankenburg.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Meldebehörde hat nach § 2 Absatz 1 BMG personenbezogene Daten über die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. Die in den Melderegistern gespeicherten personenbezogenen Daten werden von der Meldebehörde genutzt, um nach Maßgabe der Vorschriften über Melderegisterauskünfte (§§ 44 ff. BMG) und Datenübermittlungen (§§ 33 ff. BMG) den berechtigten Informationsbedürfnissen sowohl nichtöffentlicher Stellen und Privatpersonen als auch öffentlicher Stellen Rechnung zu tragen sowie bei der Durchführung von Aufgaben anderer öffentlicher Stellen mitzuwirken (§ 2 Absatz 3 BMG). Zu bestimmten



Anlässen erfolgen regelmäßige Datenübermittlungen (§§ 36, 43 BMG; 1. und 2. Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung) an andere öffentliche Stellen sowie nach § 42 BMG an öffentlich - rechtliche Religionsgesellschaften. Darüber hinausgehende, auch regelmäßige Datenübermittlungen erfolgen aufgrund der Bestimmung durch Bundes- oder Landesrecht, in dem die jeweiligen zugrunde liegenden Anlässe und Zwecke der Datenübermittlung, die Empfänger und die zu übermittelnden Daten benannt werden.

4. Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten

- a) Die Meldebehörde darf an andere öffentliche Stellen im Inland (siehe § 2 Bundesdatenschutzgesetz), öffentlich - rechtliche Religionsgesellschaften und den Suchdienste aus dem Melderegister Daten übermitteln, oder Daten innerhalb der Verwaltungseinheit (Gemeinde) weitergeben, soweit dies zur Erfüllung ihrer eigenen oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist.
- b) Privatpersonen und nichtöffentliche Stellen erhalten auf Antrag eine gebührenpflichtige Auskunft über einzelne personenbezogene Daten unter der Voraussetzung, dass die betroffene Person von der Meldebehörde aufgrund der Angaben des Antragstellers eindeutig identifiziert werden kann. Über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Personen kann Privatpersonen und nichtöffentlichen Stellen auf Antrag Auskunft über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe (z.B. ein bestimmter Geburtsjahrgang) und über bestimmte personenbezogene Daten erteilt werden, wenn ein öffentliches Interesse festgestellt werden kann. Ausländische Stellen außerhalb der Europäischen Union werden nichtöffentlichen Stellen gleichgesetzt.
- c) Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen können im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene Meldedaten erhalten.
- d) Mandatsträger, Presse und Rundfunk dürfen bei Alters- und Ehejubiläen die mit diesem besonderen Zweck in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Daten erhalten.
- e) Adressbuchverlage dürfen zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern lediglich einzelne abschließend aufgezählte Daten aller volljährigen Einwohner von der Meldebehörde erhalten.
- f) Der Wohnungseigentümer/ Wohnungsgeber hat einen Anspruch auf Auskunft über die in seiner Wohnung gemeldeten Einwohner, soweit er ein rechtliches Interesse glaubhaft macht. Er kann sich darüber hinaus durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die Person, deren Einzug er bestätigt hat, bei der Meldebehörde angemeldet hat.
- g) An öffentliche Stellen in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie an Organe und Einrichtungen der Europäischen Union oder der Europäischen Atomgemeinschaft ist eine Datenübermittlung im Rahmen von Tätigkeiten, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union fallen, zulässig, soweit dies zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Meldebehörde oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden öffentlichen Aufgaben erforderlich ist. Voraussetzung für die Übermittlung innerhalb des EWR ist, dass die EWR-Staaten den Inhalt der Datenschutz-Grundverordnung übernehmen.

5. Dauer der Speicherung

Nach dem Wegzug oder Tod des Einwohners hat die Meldebehörde alle Daten, die nicht der Feststellung der Identität und dem Nachweis der Wohnung dienen sowie nicht für Wahl- und Lohnsteuerzwecke oder zur Durchführung von staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahren erforderlich sind, unverzüglich zu löschen. Nach Ablauf von fünf Jahren seit Wegzug oder Tod des Einwohners werden die zur Erfüllung der Aufgaben der Meldebehörden gespeicherten Daten für die Dauer von 50 Jahren aufbewahrt und durch technische und organisatorische Maßnahmen gesichert. Während dieser Zeit dürfen die Daten mit Ausnahme des Familiennamens und der Vornamen sowie früheren Namen, des Geburtsdatums, des Geburtsortes sowie bei Geburt im Ausland auch des Staates, der derzeitigen und früheren Anschriften, des Auszugsdatums sowie des Sterbedatums, des Sterbeortes

sowie bei Versterben im Ausland auch des Staates nicht mehr verarbeitet werden. Für die in § 13 Abs. 2 Satz 3 BMG bestimmten Fälle gilt das Verbot der Verarbeitung nicht. Für bestimmte Daten gelten nach § 14 Absatz 2 BMG kürzere Lösungsfristen.

6. Betroffenenrechte

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) insbesondere folgende Rechte:

- a) Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DS-GVO).
- b) Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DS-GVO).
- c) Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DS-GVO zutrifft. Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 DS-GVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DS-GVO.
- d) Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen der Meldebehörde gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b, c und d DS-GVO). Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.
- e) Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DS-GVO). Nähere Informationen zum Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldengesetz können den Hinweisen auf dem Meldeschein entnommen werden.

7. Widerrufsrecht bei Einwilligungen

Die Übermittlung personenbezogener Daten für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels ist nur zulässig, wenn die betroffene Person eingewilligt hat (Artikel 6 Absatz 1 lit. a DS-GVO). Die Einwilligung kann nach Artikel 7 Absatz 3 DS-GVO jederzeit gegenüber der Stelle widerrufen werden, gegenüber der die Einwilligung zuvor erteilt wurde.

8. Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Häßlerstr. 8, 99096 Erfurt, Telefon: 0361/5731129-00, mail: poststelle@datenschutz.thueringen.de), wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

Straßenreinigung

Wir möchten unsere Bürgerinnen und Bürger darauf hinweisen, dass nach Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Blankenburg die Gehwege, Radwege und Straßenrinnen vor ihren Grundstücken zu reinigen und vom Grünwuchs zu befreien sind. Die Verpflichteten ergeben sich aus § 3 der Satzung. Liegen mehrere Grundstücke hintereinander, so bilden sie eine Straßenreinigungseinheit. Genaueres dazu finden Sie im § 3 Abs. 5 der Satzung. Nutzen die Verpflichteten die Grundstücke nicht selbst, so haben sie Vorsorge zu treffen, dass Dritte in geeigneter Weise nach dieser Satzung handeln. Die Reinigung ist 1 x wöchentlich durchzuführen.

Immer wieder ein Ärgernis sind die nicht entfernten Hinterlassenschaften der Vierbeiner. Hier gilt das Verursacherprinzip, wonach der Hundehalter verpflichtet ist, die Exkremente seines Tieres sofort zu entfernen.



Das Liegenlassen der Exkremate ist eine Ordnungswidrigkeit und wird mit einer Geldbuße geahndet. Ein Hundehalter kann sich nicht darauf berufen, dass er keine Möglichkeit hat die Exkremate zu entsorgen, weil beispielsweise kein Papierkorb in der Nähe ist. Notfalls müssen die Tütchen mit nach Hause genommen und dort entsorgt werden. Auch die Zahlung der Hundesteuer hat nicht das Recht zur Folge, den Hundedreck liegen zu lassen.

Ordnungsamt der Stadt Bad Blankenburg

Sitzung des Stadtrates der Stadt Bad Blankenburg am 27.06.2018

1. Bericht des Bürgermeisters

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, Damen und Herren Stadträte, Ortsteilbürgermeister, Vertreter der städtischen Gesellschaften und der Stadtverwaltung, sehr geehrte Gäste und Vertreter der Presse, zu Beginn Aussagen zu folgenden Projekten:

1. Das Förderprojekt in Böhltscheiben „Festplatzgestaltung und Sanierung der Stützmauer am „Schützen“ kann in Angriff genommen werden, da der Fördermittelbescheid in dieser Woche eingegangen ist. Entsprechende Arbeiten gilt es nun zu organisieren.
2. Zum Problem Haushalt haben wir in der Vergangenheit gegen die Kreisumlage geklagt. Laut Information aus dem Landratsamt beabsichtigt die Kreisverwaltung, uns einen Vergleich in der Form anzubieten, dass für uns der Bescheid des Vorjahres gilt.
3. Ein weiteres Signal aus dem Landratsamt ist, dass der Kreistag dem Verkauf des Gymnasiumgebäudes in der Siedlung zugestimmt hat. Da es an einen sozialen Träger aus dem Landkreis geht, kann man davon ausgehen, dass in diesem Objekt wieder Leben einziehen wird. Wiederum meine Empfehlung dahingehend, dass die Stadt Bad Blankenburg dem neuen Eigentümer in jeglicher möglicher Form förderlich zur Seite steht, um erfolgreich in diesem Gebäude längeren Leerstand zu vermeiden. Wir brauchen kein weiteres Schwarzreck!

4. Chrysopraswehr

Wir haben erst in der letzten Woche (25. KW) bei der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) wieder nach dem Stand der geplanten Sicherung unseres Wehres gefragt. Es wurde die Auskunft gegeben, dass durch die Obere Wasserbehörde im Landesverwaltungsamt vor Genehmigung der Baumaßnahme noch weitere Unterlagen und Nachweise gefordert wurden. Die Planung muss durch einen Prüfstatiker geprüft werden, ob der vorgesehene Aufbau langfristig standsicher ist. Wann die Bauarbeiten beginnen, konnte deshalb nicht gesagt werden.

5. Antoniusquelle

Unsere Quelle ist seit etwa 3 Wochen außer Betrieb. Grund dafür ist der Ausfall eines elektrischen Bauteiles, eines Frequenzumformers, in der Brunnenstube. Die Reparatur mit Kosten von etwa 3.000 € ist bereits in Auftrag gegeben, es gibt allerdings Lieferfristen. Die Reparatur sollte in den nächsten Tagen erledigt sein, dann wird auch wieder das Tretbecken genutzt werden können. Ich möchte darauf hinweisen, dass die Quelle nicht wegen Coli-Bakterien im Wasser gesperrt wurde, wie der „Buschfunk“ berichtete.

6. Dank an den Stadtrat

Abschließend möchte ich an dieser Stelle an unsere Stadträtinnen und Stadträte, sowie an unsere Ortsteilrätinnen und -räte sowie an Belegschaften und Geschäftsführungen unserer städtischen Gesellschaften, der Stadthalle Betriebsgesellschaft mbH, unserer Wohnungsbaugesellschaft und der Fernwärme Bad Blankenburg ein Dankeschön sagen für die äußerst konstruktive Zusammenarbeit der letzten 12 Jahre. Wir haben mit unseren Mehrheitsbeschlüssen eine durchgängige Restfinanzierung in all den Jahren für unsere Stadthalle und das Tourismusbüro gesichert. Die Wohnungsbaugesellschaft konnte entschuldet und auf gesunde Füße gestellt werden, obwohl das vor 10 Jahren noch nicht so aussah und die an-

gestrebte und notwendige Umgestaltung der Siedlung in ein Mehrgenerations-Wohnquartier gegenwärtig in vollem Gange und nun auch sichtbar ist. Unsere Fernwärme Bad Blankenburg (FBB) haben wir im Zusammengehen mit der TEAG zur FBB neu firmiert. Damit ist sie auf wirtschaftlich stabile Füße gestellt worden und die Versorgungssicherheit für unsere öffentlichen Wohnungen für weit mehr als 60% unserer Einwohner sowie dem gesamten Industriegebiet und eine Reihe öffentlicher Einrichtungen wird gewährleistet. Wir haben gemeinsam unsere Gesellschaften nicht nur gegenwärtig gesichert, sondern auch zukunftsfähig gemacht. In Anbetracht dessen, dass unsere Sparpolitik, unsere Konsolidierungsphase auch Opfer gekostet hat (Straßen und Plätze) werden wir als Kommune in einer überschaubaren Zeit in der Lage sein, mit ausgeglichenem Haushalt Stadtentwicklung zu betreiben. Die Grundlagen dafür sind geschaffen. Vielen Dank dafür auch an unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung und des Bauhofes.

Ich wünsche mir für die Zukunft einen starken Zusammenhalt zwischen Stadt und Ortsteilen und zwischen Stadtrat und Verwaltung. Sachpolitik und kein Agieren nach Parteibuch.

In der gestrigen Verabschiedung meiner Person kam die Bestätigung, eine sehr ausgeprägte bürgernahe Politik gemacht zu haben. Ich setze nach wie vor auf eine dem Menschen zugewandte Kommunalpolitik, die auch an dieser Stelle hier gelöst werden kann. Vielen Dank!

2. Beschlüsse der öffentlichen Sitzung:

Beschluss BB 440/VI/2018

Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 02.05.2018

Beschluss BB 421/VI/2018

Richtlinie für den Sozialpass Bad Blankenburg

Beschluss BB 2.E 394/VI/2018

Friedhofsgebührensatzung

Beschluss BB 442/VI/2018

Satzung über die Freiwillige Feuerwehr Bad Blankenburg

Beschluss BB 426/VI/2018

1. Änderung B- Plan Hainberg

Beschluss BB 444/VI/2018

Parkgebührenordnung

Beschluss BB 446/VI/2018

Veränderungen zum Haushaltssicherungskonzept der Stadt Bad Blankenburg

– Ende des amtlichen Teiles –

Tag der Sommerfrische

Der jährliche »Tag der Sommerfrische« am Sonntag, dem 26. August 2018, widmet sich dieses Jahr der besonderen Kulturlandschaft des Schwarzaltals. In zehn Orten sind an diesem Tag zahlreiche normalerweise nicht zugängliche Häuser geöffnet. Die Besucher erwarten lange Tafeln vor und in den historischen Sommerfrische-Häusern, Picknicks in der wunderschönen Landschaft, Ausstellungen, sowie ein vielfältiges Kulturprogramm. Selbstgebackenes Brot und Kuchen aus Dorfbacköfen, frische Bergkräuter und regionale Produkte runden den Tag ab. Alle geöffneten Häuser und Aktionen sind durch einen weiß gedeckten Tisch mit Gartenobst und Feldblumenstrauß markiert. Weitere Details unter www.tag-der-sommerfrische.de.